

F. Parteiinterna

F.10. Ordnung des Mitgliederentscheides zur Nominierung eines oder mehrerer Spitzenkandidat*innen der sächsischen LINKEN zur Wahl des 8. Sächsischen Landtages in 2024

Einreicher*innen: Landesvorstand

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgendes beschließen:

Ordnung des Mitgliederentscheides zur Nominierung eines oder mehrerer Spitzenkandidat*innen der sächsischen LINKEN zur Wahl des 8. Sächsischen Landtages in 2024

(Mitgliederentscheiddurchführungsordnung - MglDO)

§ 1 Grundlagen

- (1) Grundlagen für die Durchführung des Mitgliederentscheides zur Spitzenkandidatur für die Landtagswahl 2024 sind die Satzungen der Bundes- und Landespartei, sowie die Ordnung für Mitgliederentscheide der Partei DIE LINKE.

§ 2 Mitgliederentscheid über die Spitzenkandidatur

- (1) Über die Spitzenkandidatur zur Landtagswahl 2024 wird ein Mitgliederentscheid gemäß § 44 Abs. (4) Landessatzung durchgeführt.
- (2) Die Listenaufstellung der sächsischen LINKEN zur Wahl des 8. Sächsischen Landtages, mit Wahl aller Listenplätze, erfolgt entsprechend der Wahlgesetzgebung auf einer Landesvertreter*innenversammlung. Dabei hat der Mitgliederentscheid über die *Spitzenkandidatur / Doppelspitzenkandidatur* empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für den Landesvertreter*innenversammlung in Bezug auf *Listenplatz 1 / Listenplatz 1 und 2*.
[finale Ausformulierung entsprechend der Beschlusslage zu unten stehenden Varianten]
- (3) Abweichend von § 4 der Ordnung für Mitgliederentscheide gelten gemäß § 5 Abs. (1) folgende Regelungen:

Variante 1 – Einzelspitzenkandidatur nach Verfahren:

- a. Entschieden wird über eine Einzelspitzenkandidatur auf einer Liste.
- b. Zur Einreichung einer Kandidatur wird das Votum eines in Sachsen befindlichen Kreisvorstandes, Kreisparteitages; alternativ von Landesvorstand, Landesrat oder mit Hilfe von mindestens 50 Unterschriften sächsischer Parteimitglieder (mit aktivem und passivem Stimmrecht) benötigt.
- c. Sofern zum Stichtag gemäß § 7 Abs. (1) nur ein*e Kandidat*in für die Spitzenkandidatur zur Landtagswahl antritt, wird der Mitgliederentscheid nicht durchgeführt, sondern die Entscheidung an die nächste Tagung des Landesparteitages verwiesen.

- d. Alle Kandidat*innen für die Spitzenkandidatur zur Landtagswahl sind in alphabetischer Reihenfolge (Nachname) auf einem einheitlichen Stimmschein aufzunehmen.
- e. Jede*r Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, maximal eine Stimme abzugeben. Er/Sie bringt seine/ihre Zustimmung zu einem*r Kandidat*in zum Ausdruck, indem er/sie ein auf den Stimmschein gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche*n Kandidat*in er/sie wählt. Jede*r Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, sich für die komplette Liste zu enthalten. Fehlt eine Kennzeichnung auf dem Stimmschein, ist dies eine Enthaltung. Bei mehrfacher Stimmabgabe, nicht eindeutiger Kennzeichnung oder unzulässigen Bemerkungen/Markierungen ist der Stimmschein als ungültig zu werten.
- f. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle von Stimmgleichheit der Bestplatzierten entscheidet der Landesparteitag über die Spitzenkandidatur.

Variante 2 – Doppelspitzenkandidatur nach Verfahren:

- a. Entschieden wird über eine Doppelspitzenkandidatur auf einer Liste.
- b. Zur Einreichung einer Kandidatur wird das Votum eines in Sachsen befindlichen Kreisvorstandes, Kreisparteitages; alternativ von Landesvorstand, Landesrat oder mit Hilfe von mindestens 50 Unterschriften sächsischer Parteimitglieder (mit aktivem und passivem Stimmrecht) benötigt.
- c. Sofern zum Stichtag gemäß § 7 Abs. (1) nur ein*e oder zwei Kandidat*innen für die Doppelspitzenkandidatur zur Landtagswahl antreten, wird der Mitgliederentscheid nicht durchgeführt, sondern die Entscheidung an die nächste Tagung des Landesparteitages verwiesen.
- d. Alle Kandidat*innen für die Doppelspitzenkandidatur zur Landtagswahl sind in alphabetischer Reihenfolge (Nachname) auf einem einheitlichen Stimmschein aufzunehmen.
- e. Jede*r Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, maximal eine Stimme abzugeben. Er/Sie bringt seine/ihre Zustimmung zu einem*r Kandidat*in zum Ausdruck, indem er/sie ein auf den Stimmschein gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche*n Kandidat*in er/sie wählt. Jede*r Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, sich für die komplette Liste zu enthalten. Fehlt eine Kennzeichnung auf dem Stimmschein, ist dies eine Enthaltung. Bei mehrfacher Stimmabgabe, nicht eindeutiger Kennzeichnung oder unzulässigen Bemerkungen/Markierungen ist der Stimmschein als ungültig zu werten.
- f. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Dabei erhält der/die Kandidat*in mit den meisten Stimmen die erste Nennung der Doppelspitzenkandidatur; die zweite Nennung erhält der/die Kandidat*in auf dem zweiten Platz. Fällt die erste Nennung der Doppelspitzenkandidatur auf einen Mann, folgt als zweite C o- Spitzenkandidatin zu Sicherung der Mindestquotierung die Kandidatin (mit weiblichem Eintrag im zentralen Mitgliederprogramm), welche die meisten (weiblichen) Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle von Stimmgleichheit der Bestplatzierten entscheidet der Landesparteitag über die Spitzenkandidaturen.

§ 3 Kommissionen für Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

- (1) Für die Durchführung des Mitgliederentscheides wird die Wahlkommission des 16. Landesparteitages als Abstimmungskommission gemäß § 4 Abs. (4) der Ordnung für Mitgliederentscheide bestimmt. Als Abstimmungsleiter*in fungiert, sofern nicht anders bestimmt, der/die Vorsitzende der Wahlkommission.
- (2) Beide Kommissionen werden durch die Landesgeschäftsstelle organisatorisch unterstützt und können zur Durchführung und Auszählung der Abstimmungen weitere Helfer*innen hinzuzuziehen, welche protokollarisch festzuhalten sind.

§ 4 Arbeitsweise der Abstimmungskommission zum Mitgliederentscheid

- (1) Die Bewerbung zur Spitzenkandidatur ist bis zum 21. August 2023, 15.00 Uhr (eingehend) ggü. der Abstimmungskommission schriftlich zu erklären. Als schriftlich im Sinne dieser Ordnung gilt der Eingang per E-Mail an kontakt@dielinke-sachsen.de, postalisch an die Landesgeschäftsstelle (Cottaer Straße 6c, 01159 Dresden) oder persönliche Abgabe eines Schriftstückes in der Landesgeschäftsstelle. Der Eingang wird von der Landesgeschäftsstelle zeitnah schriftlich quittiert.
- (2) Mit der Kandidatur haben die Kandidat*innen die Möglichkeit, einen Bewerbungstext einzureichen. Dieser muss ebenfalls bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingereicht werden und darf eine Länge von 1.500 Zeichen nicht überschreiten. Die Texte zur Kandidatur sind im Abstimmungsheft zu veröffentlichen und allen Mitgliedern mit den Abstimmungsunterlagen zuzustellen.
- (3) Mindestens 50 Unterschriften sächsischer Parteimitglieder (mit aktivem und passivem Stimmrecht) können ggü. der Abstimmungskommission gemeinsam schriftlich eine*n Kandidat*in vorschlagen. Der/Die Kandidat*in muss dem Vorschlag seine/ihre Zustimmung geben. Die Regelungen des Abs. (1) bleiben unberührt.
- (4) Die Abstimmungskommission zum Mitgliederentscheid tritt in der Woche nach dem Ende der Bewerbungsfrist zur Spitzenkandidatur zusammen und entscheidet über die Zulässigkeit von Bewerbungen im Sinne der Bewerbungsfrist. Auf dieser Grundlage erstellt sie den Stimmschein. Das Zusammentreffen der Abstimmungskommission ist parteiöffentlich und kann in physischer Präsenz oder Videokonferenz (BBB) stattfinden.
- (5) Die Abstimmungskommission tritt am Tag der parteiöffentlichen Auszählung in physischer Präsenz zusammen. Sie zählt die Stimmscheine aus und protokolliert das Ergebnis. Dem/der Vorsitzenden der Abstimmungskommission obliegt die Feststellung des Ergebnisses.

§ 5 Austausch- und Meinungsbildungsprozess

- (1) Der Landesvorstand organisiert digitale Veranstaltungen auf denen sowohl die Kandidat*innen die Möglichkeit haben, ihre Kandidatur zu begründen, als auch die Mitglieder die Möglichkeit, sich zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Kandidat*innen auszutauschen.
- (2) Die schriftliche Kandidatur nach § 4 Abs. (2) wird nach Einvernehmen des/der Kandidat*in auf der Homepage des Landesverbandes gleichrangig veröffentlicht.
- (3) Unterstützungsschreiben können auf Regionalkonferenzen ausgehangen werden. Weiterhin können Unterstützungsschreiben in einem separierten Abschnitt der Kandidat*innen-Vorstellung auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht werden.

§ 6 Durchführungsbestimmungen

- (1) Alle Kreisverbände sind dazu aufgefordert, fehlerhafte oder fehlende Adressen von Mitgliedern bis zum 20. August 2023 zu bereinigen.
- (2) Allen Mitgliedern des Landesverbandes, deren Mitgliedschaft spätestens am Tag des Beginns des Mitgliederentscheides wirksam wird, sind die Unterlagen für Mitgliederentscheid spätestens am ersten Tag der Abstimmung zuzusenden (abgehend).
- (3) Zu den Unterlagen gehören ausschließlich:
 - a. der Wahlschein mit eindeutiger Identifikation (Vorname, Name, Mitgliedsnummer und Feld für eigenhändige Unterschrift zur Versicherung an Eides statt)
 - b. das Abstimmungsheft mit Erläuterung zum Abstimmungsverfahren sowie den schriftlichen Kandidaturen gemäß § 4 Abs. (2)
 - c. Stimmschein
 - d. Stimmumschlag
 - e. Rücksendeumschlag mit Markierung „Bitte freimachen, wenn Marke zur Hand.“

- (4) Eintreffende Rücksendeumschläge sind bei Empfang unverzüglich zu öffnen, zu registrieren und die enthaltenen Stimmumschläge versiegelten Wahlurnen zuzuführen. Die Wahlurnen sind hinter 2 Türschlössern zu sichern, wobei der zweite Schlüssel personengebunden gesichert sein muss.
- (5) Die Öffnung der Wahlurnen und der darin enthaltenen Stimmumschläge erfolgt parteiöffentlich am Tag der Auszählung.

§ 7 Fristen

- (1) Die Bewerbung zur Spitzenkandidatur ist bis zum 21. August 2023, 15.00 Uhr (eingehend) ggü. der Abstimmungskommission schriftlich zu erklären.
- (2) Die Erstellung & Versendung (abgehend) der Abstimmungsunterlagen erfolgt bis zum 11. September 2023. Dieser Tag gilt als erster Tag der Abstimmung.
- (3) Die Rücksendefrist für die Wahlunterlagen endet am 2. Oktober 2023 um 15.00 Uhr eingehend bei der Landesgeschäftsstelle. Persönliche Sammeleinwürfe im Briefkasten der Landesgeschäftsstelle jenseits des Postweges oder persönliche Sammelabgabe in der Landesgeschäftsstelle erfolgen auf Risiko der Wahlberechtigten bis zum Erreichen der Landesgeschäftsstelle.
- (4) Die parteiöffentliche Auszählung erfolgt am 7. Oktober 2023 parallel zu einem Landesparteitag statt. Das Ergebnis wird auf selbigen Landesparteitag verkündet.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Die Kosten des Mitgliederentscheides tragen hälftig der Landesvorstand und die Kreisverbände gemeinsam, letztere entsprechend der Mitgliedszahlen zum letzten Stichtag (31.12.) des Vorjahres.
- (2) Sollte sich der offizielle Wahltermin aus unbekanntem Gründen (z.B. Corona-Pandemie) auf das Jahr 2025 verschieben, behält der Mitgliederentscheid seine Gültigkeit.
- (3) Der Landesvorstand hat im Abstimmungsheft zu informieren, wie die rechtsgültige Teilnahme am Mitgliederentscheid für Menschen möglich ist, welche aus Gründen körperlicher Einschränkungen daran eingeschränkt sind.

Entscheidung des Landesparteitages: